

SATZUNG

über die Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde (Gebührensatzung für die Schulbetreuung)

- Lesefassung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seinen Sitzungen am 08.06.2015 und 17.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde ist eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die von den Sorgeberechtigten zu zahlende Gebühr wird jeweils zum Beginn eines Schuljahres für das gesamte Schuljahr (d.h. bis zum Ende der das Schuljahr beendenden Sommerferien) festgesetzt.

Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:

1. der Inhaber der Personensorge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. im Falle eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, darüber hinaus der in nichtehelicher häuslicher Gemeinschaft lebende Vater des Kindes.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebührenübersicht. Sie werden gemäß den jährlichen Personal- und Sachkostensteigerungen regelmäßig kostendeckend angeglichen.

(2) Eine Reduzierung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht, wenn zwei oder mehr Kinder eines/einer Sorgeberechtigten die Einrichtung besuchen.

§ 2 a Mittagessengebühren

(1) Für die Kosten des Mittagessens nach § 5 der Benutzungssatzung für die Schulbetreuung ist eine kostendeckende Gebühr zu entrichten. Diese wird von der Gemeinde nach erfolgter Anmeldung festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird als Monatspauschale festgesetzt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 2. Eine Anpassung der Gebühren an gestiegene Kosten erfolgt bei Bedarf.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr beginnt zum Zeitpunkt der Anmeldung. Sie endet zum letzten des Monats in dem die Abmeldung wirksam wird. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(4) Es gelten ansonsten die Regelungen des § 5 der Benutzungssatzung für die Schulbetreuung

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Schuljahres (Ende der das Schuljahr beendenden Sommerferien) bzw. bei Abmeldung zum Schulhalbjahr mit dem letzten Tag des Schulhalbjahres am 31.01.

(2) In den Ferien, an schulfreien Tagen sowie bei Schließungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Studientagen oder betrieblichen Veranstaltungen, die nicht länger als vier Wochen dauern, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren sind jeweils spätestens zum 15. eines Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 6

Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Sorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldung rechtsverbindlich vorgenommen haben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Vechede, den 17.09.2020

Werner
Bürgermeister

Anlage 1**Gebührenübersicht**
ab 01.09.2021

Die Gebühr (monatlich) je Betreuungsstunde (Zeitstunde) beträgt 15,26 €.

Die Gebühr je Betreuungszeit wird auf volle Euro gerundet.

Anlage 2**Gebührenübersicht Mittagessen**
ab 01.11.2020

Die monatliche Gebühr für Mittagessen (Di. und Fr.) beträgt 20,80 €

Die monatliche Gebühr für Mittagessen (nur Di. oder Fr.) beträgt 10,40 €